

ein entscheidendes Gewicht wohl kaum beigelegt werden können. (Sehr richtig.) In fast sämtlichen deutschen Bundesstaaten sei doch diese Bestimmung aufgehoben, wo sie überhaupt bestanden habe. Der Einwand, daß das Offenhalten der Läden an Sonn- und Feiertagen das religiöse Gefühl verlese, sei doch wohl kaum haltbar. Daß der Anblick der in den Schaufenstern ausgestellten Waren die Vorübergehenden an dem Kirchenbesuch hindern oder sie sonst in ihren sonntäglichen Stimmungen beeinträchtigen könne, das sei doch eine Vermutung, die auf einen recht gering entwickelten kirchlichen Sinn der Beteiligten schließen lasse. Eine Reihe von Äußerungen von Pfarrern habe mit seltener Einmütigkeit sich dahin ausgesprochen, daß ein kirchliches Interesse am Verhängen der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen durchaus nicht bestehe. Auf dem Städtetag der Provinz Pommern sei im vorigen Jahre betont worden, daß nach einem Urteile des Landgerichts Dortmund vom 22. Juli 1909, das rechtskräftig geworden sei, es gar nicht zulässig sei, daß die Regierung diese Verordnung erlasse. Aber selbst angenommen, es könne durch das Unterlassen der Verhängung der Schaufenster bei sittlich nicht genug erstarkten Personen das religiöse Empfinden geschädigt werden, müßte dem nicht andererseits entgegengehalten werden, daß bei einer Anzahl urteilsfreier Leute durch die Wahrnehmung von unschön wirkenden Fezen, die an den verhängten Schaufenstern herunterhängen, das ästhetische Gefühl weit mehr gestört werde? Und man möge bedenken, daß manchen Kategorien von Personen, z. B. Landleuten in der Nähe von größeren Städten oder Diensthöfen, durch diese Prädikate die Möglichkeit entweder ganz benommen oder doch wesentlich erschwert werde, die zur Schau gestellten Waren in den Schaufenstern einer Besichtigung zu unterziehen und dadurch bei ihren Einkäufen später ihre Wahrnehmungen bei der Prüfung der Schaufensterauslagen zu verwerten. Er glaube, hier habe die Staatsregierung einmal tatsächlich Gelegenheit, ihre oft betonte Mittelstandsfreundlichkeit in die Tat umzusetzen und dem Handel und Gewerbe, namentlich dem Kleinhandel, und dadurch der Allgemeinheit einen Dienst zu erweisen. (Bravo! bei den Freisinnigen.)

Abgeordneter **Hartmann** (natlib.):

Der Herr Minister habe im Anfang seiner Rede gesagt, daß die Schaufenster gerade keine Lebensfrage für den Gewerbebestand bedeuten könnten. Aber wenn man annehme, daß der Gewerbebestand heutzutage unter den schwierigen Verhältnissen jedes erlaubte, ehrliche Mittel benutzen müsse, um seine Waren an den Mann zu bringen, so dürfe man wohl behaupten, daß auch das Offenhalten der Fenster für den Gewerbebestand zu einem Teile seiner Lebensfrage werden könne. Ferner sei betont worden, daß ein Interesse an der Änderung des Absatzes 5 nur von einer großen Minderheit geltend gemacht werde. Der Minister sei aber den Beweis dafür schuldig geblieben. Die Registrande habe heute bewiesen, daß die Flut der Petitionen, die sich gegen den Absatz 5 in § 3 des Sonntagsruhegesetzes wende, noch kein Ende genommen habe. Er weise ferner darauf hin: Gerade das Verhängen der Schaufenster während der Kirchzeit an Feiertagen mache den Angestellten in diesen Geschäften eine größere Mühe. Der Geschäftsinhaber müsse ja Leute anstellen, um die Schaufenster zu schließen. Es sei ferner früher darauf hingewiesen worden, daß die Warenhäuser eine noch viel bedeutendere Konkurrenz für den kleinen Geschäftsmann werden würden. Man solle doch dem Kleingewerbetreibenden auch Gelegenheit geben, sich an der Reklame zu beteiligen. Vor allen Dingen sei das für den Kleingewerbetreibenden eine Gelegenheit, eine Reklame zu machen, die ihm nichts koste. (Sehr richtig!) Annoncen, Preisbücher, Listen usw. könne sich ein kleiner Gewerbetreibender nicht leisten. Wenn er aber während der Feiertagszeit Gelegenheit habe, seine Schaufenster offen zu lassen, seine Waren dem Publikum zu präsentieren, so sei das Reklame, die ihn nichts koste, wenn er es verstehe, seine Waren vorsichtig anzuordnen. Wenn in einer der Petitionen, die der Herr Minister angeführt habe, gesagt werde, die Streichung des Absatzes 5 des § 3 sei der Anfang zur Aufhebung der Sonntagsruhe, so wolle er betonen, daß dieser Absatz 5 des § 3 ausdrücklich mit den Worten beginne »während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist«. Und die Petenten könnten doch nicht annehmen, daß die Staatsregierung je darauf eingehen würde, während der Kirchzeit den öffentlichen Handel zu gestatten.

Abgeordneter Dr. **Spieß** (kons.):

Die Angelegenheit habe die Zweite Ständekammer schon verschiedene Male beschäftigt, und es dürfte anzunehmen sein, daß nach dem Abstimmungsergebnisse vom vorigen Landtage die Petition jedenfalls eine Mehrheit erhalten werde. Indessen, es sei durch den Vortrag des Berichterstatters bekannt geworden, daß heute früh noch eine Petition von Handlungsgehilfen eingegangen sei, die sich gegen das Botum der Petitionen richte. Diese Petition habe naturgemäß nicht mit behandelt werden können bei den Verhandlungen der Beschwerde- und Petitionsdeputation. Außerdem sei aber der Bericht der Staatsregierung nicht gehört worden. Es würde nun an sich ein Grund vorliegen, bei dem neuen Material durch die Petition der Handlungsgehilfen die Petition zurückzuverweisen zur nochmaligen Beratung an die Beschwerde- und Petitionsdeputation. Indessen sei doch die geschäftliche Lage eine andere geworden durch den Antrag Brodauf. Der Antrag Brodauf und Gen. sei eingegangen am 26. November v. J. Dieser gehe dahin, die gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen zu regeln und auch die stille Zeit zu besprechen. Dieser Antrag Brodauf sei am 14. Dezember 1909 zur allgemeinen Vorberatung in der Zweiten Ständekammer gelangt. Man könne nun der Meinung sein, daß die Petition um Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen, das Verhängen der Schaufenster betreffend, mit dem Antrag Brodauf zusammenhänge, so daß diese Petition auch der Gesetzgebungsdeputation zuzuweisen sei. Indessen müsse er zur Rechtfertigung der Beschwerdedeputation hier hervorheben, daß diese bereits am 13. Dezember 1909, also am Tage, bevor der Antrag Brodauf im Plenum zur allgemeinen Vorberatung gestanden habe, diese Petition behandelt und über sie Beschluß gefaßt habe. Infolgedessen habe die Beschwerdedeputation damals keinen Anlaß gehabt, nunmehr diese Petition an die Gesetzgebungsdeputation zur Mitbehandlung bei dem Antrag Brodauf zu überweisen. Außerdem könne man auch nichts dagegen sagen, daß die Beschwerdedeputation die später, am 7. Januar 1910, eingegangene weitere Petition des Sächsischen Verkehrsverbands zu Leipzig zur eigenen Vorberatung behalten habe, weil sie sich gesagt habe, daß diese Materie mit der in der ersten Petition behandelten eng zusammenhänge. Insofern habe die Gesetzgebungsdeputation keinen Anlaß gehabt, den Kompetenzkonflikt heraufzubeschwören. Die beiden Deputationen hätten gestern miteinander darüber gesprochen und seien übereingekommen, daß man es bei der heutigen Tagesordnung belasse, also keinen Antrag stellen wolle, die Petition an die Gesetzgebungsdeputation zu dem Antrage Brodauf zu verweisen.

Jetzt liege die Sache aber nach dem Ergebnis der heutigen Aussprache anders, insofern als inzwischen eine Petition der Handlungsgehilfen eingegangen sei, die entgegen dem Petitionum Stellung nehme und die nicht mit behandelt werden können. Wenn heute dem Botum der Beschwerde- und Petitionsdeputation zugestimmt werde, dann würden beide Petitionen der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen. Solange man noch nicht gewußt habe, daß eine andere Petition eingegangen sei, und solange man habe annehmen können, man würde eventuell in der Gesetzgebungsdeputation zu demselben Standpunkte kommen, habe man absolut keine Ursache gehabt, die Sache für die Gesetzgebungsdeputation zu reklamieren. Nachdem aber diese Petition der Handlungsgehilfen eingegangen sei, nachdem man erfahren habe, daß die Staatsregierung in der Beschwerdedeputation nicht gehört worden sei, sei es doch nicht ausgeschlossen, daß hinsichtlich dieses Punktes in der Gesetzgebungsdeputation die Mehrzahl zu einer anderen Meinung komme als die Beschwerdedeputation. Man würde dann vor der Tatsache stehen, daß die Petitionen bereits der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen worden seien, und man würde seine Meinung deswegen unterdrücken müssen, die vielleicht eine andere sein werde. Deswegen meine er, es empfehle sich, die Sache zur Beratung an die Deputation zurückzuverweisen. Das Zunächstliegende sei natürlich, sie zurückzuverweisen an die Beschwerde- und Petitionsdeputation. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Deputation den Antrag Brodauf behandle und aus der mündlichen Begründung des Abgeordneten Brodauf, die er am 15. Dezember seinem Antrage gegeben habe, hervorgehe, daß insbesondere auch das Verbot des Offenhaltens der Schaufenster mit Gegenstand seines Antrages bilde, halte er es doch für angebracht, daß